

**1. Änderungssatzung**  
**der Satzung der Gemeinde Schönwalde a.B.**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein - in den jeweils geltenden Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde a.B. in der Sitzung am 17.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 9 Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechend hergestellt sind und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

**§ 2**

Die 1. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Schönwalde a.B., den 30.04.2008



Gemeinde Schönwalde a.B.  
Der Bürgermeister